

## **Geschäftsordnung der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg**

Die Vollversammlung der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg ist das demokratisch legitimierte höchste Entscheidungsorgan der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg. Als Vertretung aller IHK-zugehörigen Unternehmen bestimmt die Vollversammlung die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vollversammlung sind insbesondere durch das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHK-Gesetz) sowie die Satzung der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg geregelt.

Zur Regelung der Organisation und des Ablaufs ihrer Sitzungen und der ihrer beratenden Ausschüsse hat sich die Vollversammlung der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 lit. j der Satzung der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg die folgende Geschäftsordnung gegeben:

### **I. Vollversammlung**

#### **§ 1 Einberufung**

- (1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten<sup>1</sup> nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Einladung der Vollversammlung erfolgt in Textform mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge für die Vollversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung der IHK in Textform mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können.
- (2) Sitzungstermine, Sitzungsort und die Tagesordnung werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidium festgelegt.
- (3) Eine Vertretung der Mitglieder in der Vollversammlungssitzung ist nicht zulässig.
- (4) Ort und Zeit der Sitzungstermine werden vorab durch Aushang in der IHK bekanntgegeben.

---

<sup>1</sup> Die IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg vertritt eine vielfältige Unternehmerschaft und ein komplexes Themenspektrum. Zur Gewährleistung der Verständlichkeit dieser Satzung wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen wo möglich verzichtet. Die ausgewählte Sprachform beinhaltet keine Einschränkung auf bestimmte Geschlechter.

## § 2 Vorsitz

- (1) Der Präsident führt in der Vollversammlung den Vorsitz. Der Präsident wird bei Verhinderung durch den von ihm damit beauftragten Vizepräsidenten, sonst durch den amtsältesten Vizepräsidenten vertreten. Bei gleichem Amtsalter entscheidet das Lebensalter.
- (2) Der Vorsitzende nimmt während der Sitzung das Hausrecht wahr. Dies gilt sowohl in den Räumen der IHK, in angemieteten Räumen wie auch in Räumen, die der IHK durch Dritte für die Sitzung überlassen werden.
- (3) Sämtliche im Rahmen des Vorsitzes gegenüber den Teilnehmern getroffenen Maßnahmen des Vorsitzenden müssen verhältnismäßig sein.

## § 3 Beginn und Ende der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt förmlich die Sitzung. Die jeweiligen Uhrzeiten sind im Protokoll zu vermerken.
- (2) Der Vorsitzende gibt zu Beginn der Sitzung den Namen des Protokollführers bekannt.
- (3) Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden förmlich festzustellen. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Wird Beschlussunfähigkeit der Vollversammlung festgestellt, berührt dies nicht die Gültigkeit von Beschlüssen, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefasst wurden. Der Vorsitzende kann nach der Feststellung der fehlenden Beschlussfähigkeit die Sitzung nur fortführen, um Meinungsbilder zu den Beschlussanträgen einzuholen.
- (4) Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Zu Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung zu genehmigen. Der Vorsitzende besitzt bezüglich der Tagesordnung nur ein Vorschlagsrecht. Zulässig sind Anträge auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung, Änderung der Reihenfolge und zusätzliche Beratungspunkte. Die Neuaufnahme von Beschlusspunkten ist nicht zulässig. Anträge auf Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes können zu Beginn als Verfahrensanträge aber auch in dem entsprechenden Tagesordnungspunkt selbst als Geschäftsordnungsantrag gestellt werden. Sachanträge sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung der IHK in Textform mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

#### **§ 4 Ablauf der Sitzung**

- (1) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt.
- (2) Der Vorsitzende kann die Teilnehmenden ermahnen, rügen oder zur Ordnung rufen. Er kann Teilnehmern der Sitzungen das Wort entziehen oder sie bei einer groben Verletzung der Ordnung des Sitzungssaals verweisen. Ist die Herstellung der Ordnung auf anderem Wege nicht möglich, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Teilnehmer den Ablauf der Sitzung nachhaltig stören, beleidigende oder persönliche Angriffe vortragen, nicht zur Sache sprechen, die zuvor gesetzte Redezeit überschreiten oder in sonstiger Weise den Sitzungsverlauf erheblich beeinträchtigen.
- (3) Ist einem Redner im Rahmen der Aussprache das Wort entzogen worden, darf dieser gleichwohl einen Antrag stellen und ihn begründen. Beim nächsten Tagesordnungspunkt darf der Redner wieder das Wort ergreifen.
- (4) Der Vorsitzende hat ein Initiativrecht für Beschlüsse zur Geschäftsordnung. Sofern die Zahl der Wortbeiträge die vorgesehene Sitzungszeit gefährden, kann der Vorsitzende die Redezeit begrenzen. Außerdem kann er in bestimmten Fällen von der Rednerliste abweichen, z. B. für eine direkte Erwiderung.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung und Verfahrensanträge sind jederzeit zulässig und müssen unmittelbar nach Abschluss des aktuellen Redebeitrags behandelt werden. Erlaubt ist nur eine Gegenrede. Über Anträge zur Geschäftsordnung und Verfahrensanträge ist abzustimmen. Geschäftsordnungsanträge sollten in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt werden. Lediglich Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit haben immer Vorrang. Ein Beschluss über die Vertagung eines Verhandlungsgegenstands bedeutet zugleich, diesen Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (6) Zu den Verhandlungsgegenständen erteilt der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Vizepräsidenten sowie dem Hauptgeschäftsführer hat er das Wort auch außerhalb der Reihe zu erteilen. Der Vorsitzende ist befugt, jederzeit das Wort zu ergreifen.

#### **§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen, Gäste**

- (1) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige öffentlich.
- (2) Vorbehaltlich einer mit einfacher Mehrheit zu treffenden abweichenden Entscheidung der Vollversammlung entscheidet der Präsident, ob die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen wird.
- (3) Die Behandlung von Personal-, Vertrags-, oder Grundstückangelegenheiten erfolgt stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

- (4) Präsident und Hauptgeschäftsführer können Gäste zu den Sitzungen einladen. Ein Rederecht ist damit nicht verbunden. Der Präsident kann Gästen ein Rederecht erteilen. Die Gäste sind Öffentlichkeit im Sinne der Absätze 2 und 3.
- (5) Werden gemäß § 5a der Satzung der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglicht, so entscheidet das Präsidium darüber, wie die Öffentlichkeit in der jeweiligen Sitzung herzustellen ist.
- (6) Sitzungen der Vollversammlung und deren Übertragung dürfen nicht aufgezeichnet werden.

## **§ 6 Beschlussfassung und Wahlen**

- (1) Bedarf ein Beschluss der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder (§ 5 Abs. 5 der Satzung der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg), so soll dies bereits im Rahmen der Einladung zu Sitzung mitgeteilt werden. Die Bekanntgabe hat spätestens in der Sitzung bei Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes zu erfolgen.
- (2) Jedes Mitglied der Vollversammlung hat nur eine Stimme. Ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit zu fassen, so ist dieser gefasst, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt. Ist ein Beschluss mit einer qualifizierten Mehrheit zu fassen, so ist er gefasst, wenn die vorgeschriebene Anzahl an Ja-Stimmen erreicht ist. Stimmenthaltungen gelten hierbei als Nein-Stimmen.
- (3) Ehrenpräsidenten haben das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung teilzunehmen. Ein Rede- und Antragsrecht ist damit nicht verbunden, soweit sie nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder der Vollversammlung sind.
- (4) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der teilnehmenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums kann eine offene Wahl durchgeführt werden, wenn dies eine Mehrheit von mehr als 80 Prozent der teilnehmenden Mitglieder beschließt. Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen.
- (5) Ein Mitglied der Vollversammlung darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
  - a) dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,

- b) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
- c) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht oder
- d) einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft.

Dies gilt auch, wenn das Mitglied der Vollversammlung, im Fall des lit. b auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,

- a) gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
- b) Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der IHK angehört, oder
- c) Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der IHK angehört.

## § 7 Protokoll

- (1) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen dem Protokoll anzufügen.
- (2) Das Protokoll hat insbesondere die Namen der teilnehmenden Mitglieder sowie der Gäste, den Gegenstand der Sitzung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse zu enthalten.
- (3) Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versand Einwände in Textform dem Präsidenten mitgeteilt werden. Über fristgerecht eingegangene Einwände entscheidet die Vollversammlung in der nächsten Sitzung.
- (4) Die Protokolle sind so lange aufzubewahren, bis sie nach dem Landesarchivgesetz Baden-Württemberg dem zuständigen Archiv übergeben werden müssen. Die IHK kann zuvor eine Kopie des Protokolls zur eigenen und dauerhaften Aufbewahrung



anfertigen, ohne dass sie verpflichtet wäre, die für das zuständige Archiv vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen schaffen zu müssen.

## II. Ausschüsse

### § 8 Berufsbildungsausschuss

Für den Berufsbildungsausschuss nach § 77 des Berufsbildungsgesetzes gilt die auf Grund § 80 des Berufsbildungsgesetzes erlassene Geschäftsordnung.

### § 9 Errichtung, Vorsitzender, Geschäftsführung

- (1) Die Vollversammlung kann gemäß § 4 Abs. 2 lit. n in Verbindung mit § 6 der Satzung der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg zu ihrer Unterstützung bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besonderen Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion errichten.
- (2) Sie beruft für die Dauer ihrer Amtszeit die Mitglieder, den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Geschäftsführung der Ausschüsse führen die jeweils fachlich verantwortlichen Mitarbeiter der IHK.

### § 10 Sitzungen

- (1) Die Ausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Die Vorbereitung der Sitzung obliegt dem jeweils fachlich verantwortlichen Mitarbeiter der IHK im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Eingaben außerhalb der Tagesordnung dürfen nur behandelt werden, wenn kein teilnehmendes Mitglied des Ausschusses widerspricht.
- (3) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem jeweils fachlich verantwortlichen Mitarbeiter der IHK zu unterzeichnen ist. § 7 Abs. 2 und 4 der Geschäftsordnung gelten entsprechend.
- (4) Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Hauptgeschäftsführer sowie der fachlich verantwortliche Mitarbeiter der IHK und dessen Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (5) Im Übrigen finden, vorbehaltlich der Regelungen über den Berufsbildungsausschuss, die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 dieser Geschäftsordnung mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass die Sitzungen der Ausschüsse nicht öffentlich sind und an die Stelle des Präsidenten bzw. seines Vertreters die Ausschussvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter treten.



- (6) Für Beschlussfassungen gilt § 6 Absatz 2 und 4 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (7) Die Ergebnisse der Ausschussberatungen werden der Vollversammlung durch den Ausschussvorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den jeweils fachlich verantwortlichen Mitarbeiter der IHK vorgestellt und etwaige Empfehlungen des Ausschusses ausgesprochen.

### **III. Verschiedenes, Inkrafttreten**

#### **§ 11 Widersprüchliche Regelungen**

Organisation und Ablauf der Sitzungen der Vollversammlung der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg und ihrer beratenden Ausschüsse werden durch die Satzung der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg und diese Geschäftsordnung geregelt. Für den Fall, dass es zu unterschiedlichen oder widersprüchlichen Regelungen kommt, haben die Regelungen der Satzung Vorrang.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ folgenden Monats in Kraft.

Villingen-Schwenningen, 8. Dezember 2021

Birgit Hakenjos  
Präsidentin

Thomas Albiez  
Hauptgeschäftsführer

